

Sachdokumentation:

Signatur: DS 1891

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1891



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



Bern, 19. März 2019

Ja zur AHV-Steuervorlage am 19. Mai 2019

Argumentarium lang

Wir unterstützen die AHV-Steuervorlage (STAF) aus folgenden Gründen:

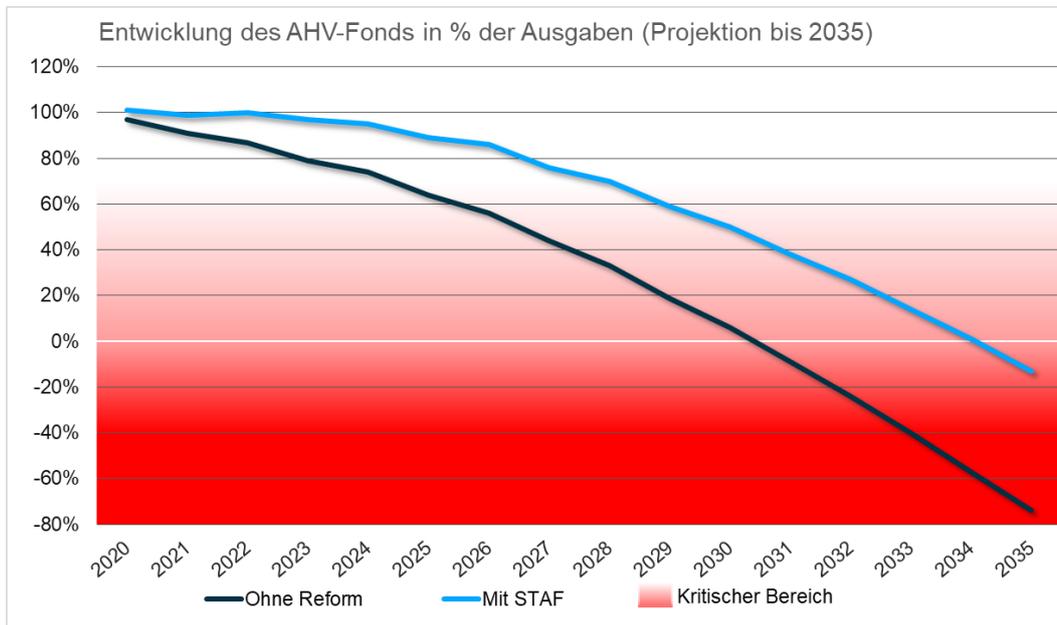
1. Die AHV wird gestärkt
2. Grosskonzerne und Grossaktionäre zahlen künftig mehr Steuern
3. Ohne diese Reform drohen eine Rentenalter-Erhöhung und chaotischer Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen

Sowohl bei der AHV als auch bei den Unternehmenssteuern besteht ein grosser Reformbedarf. Der AHV droht in den kommenden Jahren aufgrund der steigenden Lebenserwartung und dem Eintritt der Baby-Boomers ins Rentenalter ein riesiger Finanzierungsbedarf. Bei der Firmenbesteuerung muss die Schweiz aufgrund des internationalen Drucks die Steuerprivilegien für internationale Konzerne abschaffen. Da in der Vergangenheit sowohl die Steuerreform als auch die AHV-Zusatzfinanzierung gescheitert sind, hat das Parlament die beiden dringenden Reformvorlagen nun verknüpft. Dies um einen tragfähigen Kompromiss zu erreichen. Aus linker Sicht kann positiv festgestellt werden, dass die AHV eine soziale Zusatzfinanzierung von jährlich 2 Mia. Franken erhält und dass die Steuerreform seit der Steuerreform III deutlich korrigiert wurde.

1. Die AHV wird gestärkt

1.1. Finanzielle Lage der AHV

Aufgrund der steigenden Lebenserwartung und dem Eintritt der Baby-Boomers ins Rentenalter besteht bei der AHV eine anwachsende Finanzierungslücke. Die finanzielle Lage der AHV verschlechtert sich seit zehn Jahren, seit 2014 ist das Umlageergebnis der AHV negativ: Die Beiträge der Versicherten und der öffentlichen Hand reichen nicht mehr aus, um die laufenden Renten zu finanzieren. Ohne Massnahmen wird der AHV-Fonds in den kommenden Jahren eine immer schlechtere Deckung ausweisen. Für die Sicherung der AHV muss diese Lücke geschlossen werden.



Der Bund geht davon aus, dass es bis ins Jahr 2030 zusätzlich insgesamt 53 Milliarden Franken braucht, um den AHV-Fonds bei der angestrebten Höhe von 100% zu halten.

Die SP will diese Lücke mit einer Zusatzfinanzierung und nicht mit einer Rentenalter-Erhöhung oder Rentensenkungen schliessen.

1.2. Zusatzfinanzierung der AHV

Dank dem Druck der SP und dem Kompromiss zur AHV-Steuervorlage konnte eine Zusatzfinanzierung von jährlich 2 Mia. Franken erreicht werden. Die Mehreinnahmen der AHV von 2 Milliarden Franken setzen sich wie folgt zusammen:

- Erhöhung des Beitragssatzes um 0,3 Prozentpunkte (je 0,15 Prozentpunkte für Arbeitnehmerin und Arbeitgeberin). Die entspricht im Jahr 2020 rund 1,2 Mia. Franken.
- Vollständige Zuweisung des Demografieprozentes der MwSt., das seit 1999 erhoben wird, an die AHV. Heute gehen 17% an den Bund. Im Jahr 2020 ergibt dies Mehreinnahmen für die AHV von 520 Mio. Franken.
- Erhöhung des Bundesbeitrags an die AHV von heute 19,55 auf 20,2 Prozent der AHV-Ausgaben. Im Jahr 2020 entspricht dies 300 Mio. Franken für die AHV.

Diese Bestimmungen sind alle dynamisch. Mit steigender Lohnsumme, Konsumausgaben und AHV-Ausgaben erhöhen sich auch diese Beiträge an die AHV. Nach Berechnungen des Bundes steigen diese 2 Mia. Franken bis ins Jahr 2030 auf 2,4 Mia. Franken an. Da sie das Kapital des AHV-Fonds erhöhen, steigen auch die Kapitalerträge des Fonds an.

Wenn keine Zusatzfinanzierung zustande kommt, ist eine ausgeglichene Finanzierung der AHV nur mittels Rentenalter-Erhöhung und Rentensenkungen möglich.



1.3. Verteilungswirkung der Zusatzfinanzierung

Die AHV ist das wichtigste Sozialwerk der Schweiz. Mit der Zusatzfinanzierung wird die AHV gestärkt. Finanziert wird sie durch alle. Die Erhöhung der Lohnprozente ist eine soziale Finanzierungsart der AHV: Je mehr jemand verdient, desto höher ist sein/ihr Betrag an unser Solidaritätswerk. Das lässt sich an folgenden Zahlen veranschaulichen: Wer in der Schweiz einen Durchschnittslohn von 85'000 Franken im Jahr verdient, wird im Jahr 128 Franken mehr einzahlen, wer 1 Millionen Franken verdient, zahlt 1'500 Franken mehr und wer 5 Millionen Franken im Jahr verdient, wird 7'500 Franken mehr im Jahr in die AHV einzahlen. Denn die AHV kennt keine Beschränkung der Beitragspflicht; auch Sonderbezüge wie Boni fallen unter die Beitragspflicht. Das einkommensstärkste Prozent der Lohnbezüger zahlt fast 10 Prozent der AHV-Beiträge ein. Die obersten 10 Prozent der Löhne zahlen fast ein Drittel der AHV-Beiträge. Auf der Gegenseite ist die Maximalrente aber plafoniert. Damit ist ein bedeutender Umverteilungseffekt gegeben: Die Kombination von mehr Bundesmitteln mit Lohnpromillen ist deshalb eine sehr soziale Finanzierung der AHV-Renten. Die AHV führt somit ganz direkt zu mehr Verteilungsgerechtigkeit in unserer Gesellschaft.

Zudem zeichnet sich mit der AHV-Zusatzfinanzierung ein historischer Durchbruch für die Linke ab: Erstmals seit 1975, also seit 43 Jahren, sollen die Lohnprozente angehoben werden. Das ist nicht nur aus den geschilderten Umverteilungseffekten wichtig. Es bedeutet auch, dass bei der künftigen Reform der AHV eine deutlich geringere Anhebung der Mehrwertsteuer nötig sein wird.

Die Beiträge aus dem Demografieprozent und aus der Bundeskasse sind keine neuen Abgaben, sie werden bereits heute bezahlt. Bei den heutigen Überschüssen des Bundes in Milliardenhöhe ist diese Erhöhung des Bundesbeitrags an die AHV problemlos finanzierbar. Zudem wird die Bundeskasse zum grossen Teil mit den direkten Bundessteuern finanziert, die stark progressiv sind.

Denn um Einnahmen und Ausgaben der AHV im Gleichgewicht zu behalten, braucht die AHV bis zum Jahr 2030 insgesamt 53 Milliarden Franken. Diese sollen gemäss des Vorschlags des Bundesrats durch eine Erhöhung des Rentenalters der Frauen und eine Mehrwertsteuererhöhung von 1,5 Prozent finanziert werden. Durch die STAF könnte die benötigte MWST-Erhöhung, reduziert werden, nämlich um 0,8 Prozent auf noch 0,7 Prozent. Ein sehr erheblicher Teil der Zusatzfinanzierung (mehr als die Hälfte des Finanzbedarfs bis 2030) würde also durch solidarische Lohnbeiträge und nicht durch eine Konsumsteuer abgedeckt, die sich prozentual bei den tiefen Einkommen stärker auswirkt als bei den hohen Löhnen. Berechnungen der Steuerverwaltung zeigen, dass die Minderbelastung bei der Mehrwertsteuer gerade bei den unteren Einkommen die Zusatzbelastung durch die 1,5 Lohnpromille deutlich übertrifft. Dies bringt vor allem bei den unteren Einkommen eine deutliche Entlastung.



2. Grosskonzerne und Grossaktionäre zahlen künftig mehr Steuern

2.1. Geächtete Steuerprivilegien werden abgeschafft

Die Schweiz hat in der Vergangenheit mit Steuerprivilegien internationale Grosskonzerne angelockt. Internationale Konzerne haben sich deshalb als Holdings, Gemischte Gesellschaften oder Domizilgesellschaften aufgestellt:

- Holdingsgesellschaften: Ihre Hauptaktivität besteht im Halten und Verwalten von Beteiligungen. Konkret gilt die Bedingung, dass Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen. Das heisst umgekehrt, dass andere Erträge bis zu einem Drittel der Erträge ausmachen können („Holdingdrittel“). Holdingsgesellschaften entrichten auf kantonaler Ebene gar keine Gewinnsteuer, ausser auf Erträgen aus schweizerischem Grundeigentum. Sehr viele grössere Firmen der Schweiz verfügen deshalb auch noch über ein Holdingkonstrukt, um von diesem Privileg profitieren zu können.
- Gemischte Gesellschaften: Sie üben ihre Geschäftstätigkeit vor allem (>80%) im Ausland aus und werden auf kantonaler Ebene nur stark reduziert besteuert. Sehr viele internationale Firmen wurden mit diesem Privileg in die Schweiz gelockt. So werden internationale Handelsgesellschaften, Rohstofffirmen, Konsumgüterfirmen, etc. dank diesem Konstrukt nur sehr beschränkt besteuert.
- Domizilgesellschaften: Sie üben in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit aus und nehmen nur Verwaltungstätigkeiten wahr. Es handelt sich um die klassischen Briefkastengesellschaften, welche auch nur sehr beschränkt Arbeitsplätze anbieten. Sie entrichten auf kantonaler Ebene keine oder eine stark reduzierte Gewinnsteuer.

All diese kantonalen Steuerkonstrukte werden mit der Steuervorlage abgeschafft, endlich. Dies führt dazu, dass diese Firmen in Zukunft mehr Steuern bezahlen werden.

Aber auch der Bund privilegiert die internationalen Firmen:

- Prinzipalbesteuerung: International ausgerichtete Unternehmen fassen ihre Tätigkeiten häufig in grösseren Einheiten zusammen und zentralisieren die Funktionen in einer sog. Prinzipalgesellschaft. Bei der Prinzipalbesteuerung geht die eidgenössische Steuerbehörde davon aus, dass ein Teil der Geschäftstätigkeit im Ausland besteuert wird und deshalb in der Schweiz nicht versteuert werden muss. Dies obwohl sonnenklar ist, dass dieser ausgeschiedene Gewinnanteil nirgends anderswo versteuert wird. Dies führt zu einer doppelten Nichtbesteuerung.
- Swiss Finance Branch: Bei einer Swiss Finance Branch wird einer Finanzgesellschaft mit Sitz im Ausland ein Nutzungsentgelt für das der schweizerischen Betriebsstätte zur Verfügung gestellte Kapital zugestanden. Das Modell stützt sich auf eine Praxis der eidgenössischen und der kantonalen Steuerbehörden.

Diese Steuerprivilegien sind höchst ungerecht. Sie machen eine unberechtigte Unterscheidung zwischen Erträgen, die im Ausland und solchen, die in der Schweiz erwirtschaftet werden. Ziel



war dabei immer, mobile Kapitalgesellschaften in die Schweiz zu locken. Die OECD und die EU akzeptieren diese willkürliche Unterscheidung nicht mehr.

Diese fünf Steuerprivilegien werden alle mit der vorliegenden Reform endlich abgeschafft. Dies führt dazu, dass internationale Grosskonzerne künftig höhere Steuern bezahlen werden müssen.

2.2. Weitere Inhalte der Steuervorlage

Neben der Abschaffung der Steuerprivilegien beinhaltet die Steuervorlage folgende Elemente:

- a) Erhöhung der Dividendenbesteuerung von Grossaktionären: Heute werden die Kapitaleinkommen (Dividenden) nur zu 50% besteuert. Mit der vorliegenden Vorlage sollen sie neu zu 70% besteuert werden. Dies ist eine Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf Bundesebene um 40%, was zu Mehreinnahmen von jährlich 100 Mio. Franken führt. Auch für Kantone gilt neu eine Mindestbesteuerung von 50%. Dies führt zu weiteren Mehreinnahmen von 20 Mio. Franken. Zudem haben einige Kantone angekündigt oder bereits beschlossen, die kantonale Dividendenbesteuerung ebenfalls anzuheben. Dies ist ein grosser Schritt für das Anliegen, Lohneinkommen gleich stark wie Kapitaleinkommen zu besteuern.
- b) Das Kapitaleinlageprinzip wird eingeschränkt: Mit der letzten Steuerreform wurde das unselbige Kapitaleinlageprinzip eingeführt, welche es den Konzernen erlaubt, Milliarden von Gewinnen steuerfrei an die Aktionär*innen auszuschütten. Dies wird nun eingeschränkt, indem diese Unternehmen nur noch Kapitaleinlagen ausschütten können, wenn sie gleichzeitig einen steuerbaren Gewinn ausweisen und steuerbare Dividenden auszahlen. Das wird die Steueroptimierung über das Kapitaleinlageprinzip klar einschränken und zu Mehreinnahmen führen, die schwer einzuschätzen sind aber über 100 Millionen Franken im Jahr (Verrechnungs- und Einkommenssteuern) ausmachen dürften.
- c) Einführung neuer, international akzeptierter Steuerrabatte: Für Patente, Forschung und Entwicklung gibt es in Zukunft eingeschränkte Steuerrabatte, die international akzeptiert sind. Entstehen Gewinne aus Innovationen, die patentiert sind, werden diese Gewinne mit der Patentbox reduziert besteuert. Patentboxen sind in Europa weit verbreitet und existieren derzeit in mindestens 15 Industriestaaten. Die OECD hat Kriterien für Patentboxen festgelegt, welche mit dieser Reform eingehalten werden. Die Kantone haben auch die Möglichkeit, Aufwände für Forschung & Entwicklung ermässigt zu besteuern. Nur Kantone mit hohen Steuersätzen wie Zürich haben zudem die Möglichkeit, Eigenkapital reduziert zu besteuern. Dies soll verhindern, dass sie den Gewinnsteuersatz für alle Firmen stärker senken müssen. Damit sich diese Entlastungen nicht zu stark aufsummieren können, ist mit einer Beschränkung von 70% Entlastungen bei allen Firmen eine Minimalbesteuerung sichergestellt.
- d) Erhöhung des Kantonsanteils an den Bundessteuern: Da der Bund durch die Steuerreform Mehreinnahmen generiert und bei der Umstellung vor allem die Kantone betroffen sind, wird mit der Steuervorlage der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer von heute 17% auf neu 21.2% angehoben. Dies bewirkt, dass die Kantone



ca. 1 Mia. Franken mehr von den direkten Bundessteuern erhalten. Für die Besteuerung der Firmen ändert sich durch diese Anpassung nichts.

- e) Anpassungen beim nationalen Finanzausgleich: Die Abschaffung der Steuerprivilegien, die neuen Steuerrabatte und das neue Niveau der Unternehmensbesteuerung werden im nationalen Finanzausgleich abgebildet, damit dieser das besteuerbare Ressourcenpotenzial möglichst korrekt wiedergibt. Um die Folgen der Anpassungen im Finanzausgleich abzufedern, erhalten die finanzschwächsten Kantone vom Bund während sieben Jahren zusätzlich insgesamt 180 Millionen Franken mehr pro Jahr.
- f) Städte und Gemeinden werden neu berücksichtigt: Das Gesetz verpflichtet die Kantone, den Gemeinden die finanziellen Auswirkungen der Steuersenkungen auf kantonaler Ebene angemessen abzugelten. Vor allem dieser Gesetzespassus hat dazu geführt, dass der Städteverband dieser Steuervorlage nun zustimmt – im Gegensatz zur Unternehmenssteuerreform III.

2.3. Die abgelehnte Unternehmenssteuerreform wurde wesentlich verbessert

Die SP Schweiz hat erfolgreich das Referendum gegen die Unternehmenssteuerreform III geführt. In der Volksabstimmung vom 12. Februar 2017 wurde diese unausgewogene Reform deutlich von 59% der Stimmenden abgelehnt. Dieser Referendumskampf hat sich gelohnt: es liegt nun eine deutlich bessere Reform vor. Im Vergleich zur Unternehmenssteuerreform konnten folgende Verbesserungen erreicht werden:

- Die AHV erhält eine Zusatzfinanzierung von jährlich 2 Mia. Franken. Dies sozial finanziert mit einer leichten Erhöhung der Lohnnebenkosten und der Beiträge aus der Bundeskasse, welche vor allem mit der progressiven direkten Bundessteuer finanziert werden.
- Die Dividendenbesteuerung auf Bundesebene von Grossaktionär*innen wird um 40% erhöht (von 50 auf 70 Prozentpunkte). In den Kantonen müssen die Dividenden mindestens zu 50% besteuert werden. Dies gibt Steuermehreinnahmen von jährlich mindestens 120 Mio. Franken.
- Das Kapitaleinlageprinzip wird stark eingeschränkt. Die geschätzten Mehreinnahmen liegen bei jährlich + 100 Mio. Franken.
- Die Patentbox und die Abzüge für Forschung & Entwicklung werden deutlich enger definiert. Die Minimalbelastung der Gewinnsteuern wird bei 30% statt 20% angesetzt.
- Die zinsbereinigte Gewinnsteuer bedingt einen Mindestsatz der Gewinnsteuer von 18,03%. Dies wird voraussichtlich nur den Kanton Zürich betreffen. Alle anderen Kantone, die einen tieferen Gewinnsteuersatz ausweisen, dürfen die zinsbereinigte Gewinnsteuer nicht anwenden.
- Neu verpflichtet das Gesetz die Kantone, den Städten und Gemeinden die finanziellen Auswirkungen der Steuerreform angemessen abzugelten.



2.4. Entscheidend sind die kantonalen Umsetzungen

Auf Bundesebene führt diese Steuervorlage zu Steuermehreinnahmen von mindestens 500 Mio. Franken. Gleichzeitig gibt der Bund aber rund 1 Mia. seiner Steuererträge an die Kantone weiter. Das führt dazu, dass, obwohl die Steuern erhöht werden, der Bund rund 500 Mio. Franken weniger in der Kasse haben wird. Bei den momentanen Überschüssen des Bundes in Milliardenhöhe ist dieser Wegfall aber zu verkraften.

Entscheidend sind aber vor allem die kantonalen Umsetzungen der Reform. Der Wegfall der Steuerprivilegien wird für die betroffenen Firmen zu Steuererhöhungen führen. Deshalb ist auch der SP klar, dass diese Steuererhöhungen in gewissen Kantonen ausgeglichen werden müssen. Dies ist aber nur in Kantonen nötig, die heute einen hohen Anteil der Steuereinnahmen mit privilegiert besteuerten Firmen generieren und gleichzeitig einen hohen ordentlichen Steuersatz aufweisen. In diesen Kantonen scheint eine Senkung der ordentlichen Gewinnsteuersätze erforderlich. Da mit der Abschaffung der Steuerprivilegien die internationalen Grosskonzerne aber neu ordentlich besteuert werden, bringt dies auch Mehreinnahmen. Die SP stellt zudem die Bedingung, dass die betroffenen Kantone zum Ausgleich Massnahmen zugunsten der Bevölkerung ergreifen, so wie dies die Kantone Basel-Stadt und Waadt bereits getan haben. So können zum Beispiel die Familienzulagen und Prämienverbilligungen erhöht werden.

Kantone, die heute fast keine Erträge von Statusgesellschaften ausweisen, wie zum Beispiel die Kantone Aargau und Bern, müssen keine kantonalen Steuern senken. Auch die heutigen Tiefsteuerkantone wie Zug, Schaffhausen oder Luzern müssen sicher keine weiteren Steuersenkungen vornehmen. Die SP setzt sich zudem dafür ein, dass in allen Kantonen die Dividenden wieder stärker besteuert werden, so wie dies der Bund vormacht.

Sollten in den Kantonen Massnahmen umgesetzt werden, die nicht notwendig sind, zu hohe Ausfälle verursachen oder keine soziale Kompensation enthalten, dann ergreift die SP gegen diese kantonalen Reformen das Referendum. Dies war bereits im Kanton Bern nötig, und die Bevölkerung hat gemeinsam mit der SP diese kantonale Gewinnsteuersenkung abgelehnt.

3. Ohne diese Reform drohen eine Rentenalter-Erhöhung und chaotischer Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen

Sowohl bei der AHV als auch bei der Firmenbesteuerung sind Reformen zwingend notwendig. Dies ist links wie rechts unbestritten. Die AHV muss dringend die Finanzierungslücke schliessen, die aufgrund der höheren Lebenserwartung und dem Eintritt der Baby-Boomer ins Rentenalter entsteht. Bei der Firmenbesteuerung müssen die Steuerprivilegien abgeschafft werden. Diese sind ungerecht, und der internationale Druck der OECD und der EU ist immens. Ein Fortbestehen wird nicht länger akzeptiert.



Wird diese AHV-Steuervorlage abgelehnt, droht ein Scherbenhaufen und ein Chaos. Bei der AHV würde dies bedeuten, dass diese zwei Milliarden Franken pro Jahr fehlen. Als Alternativen kommen dann eine Erhöhung des Rentenalters, Rentenkürzungen und eine Erhöhung der Mehrwertsteuer in Frage. Das rechts-bürgerliche Parlament wird diese Lücke mit einer Rentenalter-Erhöhung und einem Rentenabbau schliessen. Je grösser die Unterdeckung der AHV wird, desto einfacher wird es auch sein, solche Leistungskürzungen durchzubringen. Die jetzige Vorlage ist ein wirkungsvolles Instrument, dies zu verhindern.

Bei einer Ablehnung der Steuervorlage wird die Schweiz rasch auf einer schwarzen oder zumindest grauen Liste stehen, denn die Steuerprivilegien sind international nicht mehr akzeptiert. Die Kantone müssten deshalb diese Steuerreform selber umsetzen, ungeordnet und ohne Unterstützung des Bundes. Dies wird zu einem chaotischen Steuerwettbewerb und zu deutlich höheren Einnahmefällen in den Kantonen führen. Auch wird es dann auf Bundesebene weder zu einer Erhöhung der Dividendenbesteuerung noch zur Einschränkung des Kapitaleinlageprinzips kommen.

Auch wenn die aktuelle Steuervorlage nicht in allen Punkten den sozialdemokratischen Forderungen entspricht, ist sie der chaotischen Alternative eindeutig vorzuziehen. Den links-grünen Gegner*innen ist es zudem bis heute nicht gelungen, eine gangbare Alternative zur Steuervorlage aufzuzeigen.